

Merkblatt bewilligungsfreie Kleinspiele

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt einen Überblick über die Regelung von bewilligungsfreien Kleinspielen (Lottoveranstaltungen, Tombolas u. ä.) im Kanton Solothurn. Es dient ausschliesslich zur Information und ist nicht verbindlich. Die verbindliche Regelung findet sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (BGS, SR 935.51)
- Verordnung über Geldspiele (VGS, SR 935.511)
- Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG, BGS 940.11)
- Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG, BGS 940.12)

Die genannten Erlasse können auf dem Internet unter admin.ch (Bundesrecht) oder bgs.so.ch (kantonales Recht) abgerufen werden.

| | Regelung gemäss BGS/VGS und VWAG | Geregelt in |
|---|--|---|
| Charakterisierung | Bewilligungsfreie Kleinspiele sind Kleinlotterien (Lottoveranstaltungen, Tombolas u. ä.), die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden. Die Ausgabe der Lose, die Losziehung bzw. Ziehung der Lottozahlen und die Ausrichtung der Gewinne erfolgen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass. | Art. 41 Abs. 2 BGS |
| Zulässige Gewinnarten | ausschliesslich Sachpreise | Art. 41 Abs. 2 BGS |
| Maximale Plansumme | Fr. 50'000.00 (Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Einsatzkarten bzw. Lose) | Art. 40 VGS |
| Maximaler Einsatz pro Los und pro Spielerin/ Spieler | Unbeschränkt: <ul style="list-style-type: none"> - eine Spielerin oder ein Spieler darf eine beliebige Anzahl Tombolalose bzw. Einsatzkarten kaufen; - das Gesetz definiert keinen maximalen Verkaufspreis für das Tombolalos bzw. Einsatzkarten. | |
| Wer kommt als Veranstalter/ Veranstalterin in Frage? | Juristische Person nach schweizerischem Recht | Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BGS |
| Darf die Organisation oder Durchführung Dritten übertragen werden? | Ja, aber nur an Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen. | Art. 33 Abs. 2 BGS |
| Wie darf/muss der Reingewinn verwendet werden? | Für eigene Zwecke, wenn sich die Veranstalterin oder der Veranstalter keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet (≈ Vereine und gemeinnützige Stiftungen) In allen übrigen Fällen: vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke | Art. 129 Abs. 1 BGS Art. 34 Abs. 2 BGS |

| | Regelung gemäss BGS/VGS und VWAG | Geregelt in |
|---|--|--|
| Bewilligungspflicht | Keine Bewilligungspflicht, aber Meldepflicht | Art. 41 Abs. 2 BGS § 42 Abs. 2 ^{bis} VWAG |
| Zuständigkeiten | Die für den Anlass zuständige Gemeinde führt die Lottoveranstaltung bzw. Tombola in der Anlassbewilligung auf. Für die Aufsicht ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit / der Kanton zuständig. | § 42 Abs. 2 ^{bis} VWAG § 41 Abs. 1 Bst. e VWAG |
| Altersgrenze für Teilnahme | Keine | |
| Anzahl zulässiger Tombolas pro Veranstalterin/ Veranstalter und Jahr | Keine Beschränkung | |
| Weiteres | Der Gewinnplan muss im Voraus definiert werden, d.h. vor Beginn des Losverkaufs. Gewinne müssen unmittelbar an der Lottoveranstaltung bzw. der Tombola übergeben werden. | Art. 34 Abs. 1 BGS Art. 41 Abs. 2 BGS |